Hallenordnung Neue Jahnturnhalle

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Hausordnung gilt für alle Nutzer und Besucher der Neuen Jahnturnhalle.

2. Hausrecht

2.1. Das Hausrecht wird von den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands der TGW oder von diesen beauftragten Personen ausgeübt, die gegenüber allen Hallenbenutzern weisungsbefugt sind.

2.2. Den Anordnungen der zur Ausübung des Hausrechts beauftragten Personen muss unbedingt Folge geleistet werden, anderenfalls kann Verweisung aus der Halle erfolgen (siehe unter 13. Verstöße gegen die Hausordnung).

3. Benutzungsbefugnis

3.1. Die zur Benutzung der Sporthalle zugelassenen Sportgruppen sind dem Belegungsplan zu entnehmen.

3.2. Personen, die am Sport- und Spielbetrieb nicht beteiligt sind, dürfen sich in der Sporthalle, außer bei genehmigten Veranstaltungen mit Zuschauern, nicht aufhalten.

3.3. Veranstaltungen und Belegungszeiten sind rechtzeitig über die Ressortleitung Turnen und Sport (Mail) anzufragen und mit der Geschäftsstelle der TGW und ggf. der Ressortleitung Technik und Sportstätten zu koordinieren.

3.4. Der jeweilige Übungsleiter ist dafür verantwortlich, dass alle Lichter gelöscht und alle Türen, Fenster und Rollläden verschlossen werden. (Der letzte ÜL betätigt den Schlüsselschalter neben der Eingangstür, schließt die Hallentür und – sofern offensichtlich keine anderen Personen mehr auf dem Gelände sind - das Tor an der Jahnwiese ab und schaltet das Licht am Weg mit dem Schlüsselschalter aus.)

4. Benutzung der Übungsräume und Umkleiden

4.1. Jede Sportgruppe, jeder Benutzer und jeder Zuschauer ist verpflichtet, die Einrichtungen und Geräte der Turnhalle schonend zu behandeln.

4.2. Das Betreten der Sporthalle und des Gymnastikraumes ist nur in Begleitung eines Übungsleiters bzw. der für die Veranstaltung verantwortlichen Personen gestattet. Diese Personen müssen bei der Geschäftsstelle bzw. der Ressortleitung für Turnen und Sport gemeldet sein.

4.3. Der Übungsleiter bzw. die verantwortliche Person hat alle an der Sporthalle, dem Gymnastikraum bzw. an den Geräten während der Benutzung verursachten Schäden und Namen des Verursachers umgehend an die Geschäftsstelle zu melden. Schadenersatzansprüche werden gegebenenfalls gegen den jeweiligen Verursacher geltend gemacht. Auch festgestellte schon vorhandene Schäden sind zu melden.

4.4. Das Betreten der Übungsräume ist nur in Sportbekleidung und mit sauberen Turnschuhen mit nicht abfärbender Sohle gestattet.

4.5. Während des Sportbetriebes ist Essen und Trinken mit Ausnahme von (Mineral-) Wasser in den Hallen und im Gymnastikraum nicht gestattet. Glasflaschen sind nicht erlaubt.

4.6. Das Umkleiden ist nur in den dafür vorgesehenen Umkleiden erlaubt. In den Fluren und im Foyer dürfen keine Taschen, Schuhe und Kleidung abgelegt werden. Dies sind Fluchtwege und sind in jedem Fall freizuhalten.

4.7. Die Sporthallen, Geräteräume, Umkleiden/Duschen sind keine Lagerfläche für Getränke und Lebensmittel.

4.8. Die Eingangstüren und Nottüren der Neuen Jahnturnhalle dürfen nur mit den dafür vorgesehenen und vorhandenen Türhaken arretiert werden. Ein Feststellen durch Verklemmen mit Steinen oder sonstigen Gegenständen ist grundsätzlich untersagt.

4.9. Bei Regen, feuchter Witterung oder Kälte sind sämtliche Außentüren geschlossen zu halten.

5. Sportgeräte

5.1. Den Benutzern ist die Benutzung der eingebauten bzw. in der Halle vorhandenen Sportgeräte gestattet. Alle Geräte sind pfleglich zu behandeln. Es sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, die eine Beschädigung der Fußböden oder sonstiger Einrichtung ausschließen.

5.2. Alle Sportgeräte sind vor dem Gebrauch vom Übungsleiter auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu untersuchen, beschädigte Geräte sind zu kennzeichnen und von der Benutzung auszuschließen. Jeder festgestellte

Schaden ist im Hallenbuch zu vermerken. Alle Sportgeräte sind nach Benutzung an den für die Aufbewahrung vorgesehenen Platz zurückzubringen. Sie müssen entweder getragen oder mittels der vorhandenen Transportwägen gefahren werden. Schleifen oder Schieben dieser Geräte auf den Fußböden ist nicht erlaubt.

5.3. Die eingebauten und beweglichen Sportgeräte dürfen nur mit Anweisung des Übungsleiters und nur zweckentsprechend benutzt werden. Verstellbare Geräte sind nach der Benutzung in die Grundstellung zu bringen. Die Multischaukelanlage darf ausschließlich von geschulten Übungsleitern bedient werden. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass die Anlage vor der Benutzung ganz nach unten gefahren werden muss. Zuvor müssen die Seile gelockert werden.

6. Ballspiele

6.1. Es sind nur solche Ballspiele in den Turnhallen zugelassen, bei denen eine Beschädigung der Halle (Fenster, Wände, Decke etc.) und der Einrichtung (z. B. Lautsprecher, Spiegel) ausgeschlossen ist.

7. Rauchen / Tiere / Fahrzeuge

7.1. Das Rauchen im gesamten Bereich der Turnhallen ist verboten.

7.2. Das Mitnehmen von Tieren in die Hallen, sowie das Unterstellen von Fahrrädern und Rollern im Foyer, in den Fluren, den Umkleiden und in den Turnhallen ist nicht gestattet. Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den vorhandenen Parkplätzen abgestellt werden.

7.3. Die für das Personal der TGW und das Vereinsfahrzeug gekennzeichneten Parkflächen sind für diese unbedingt frei zu halten.

8. Technische Anlagen

8.1. Die Bedienung der technischen Anlagen (Heizung/Lüftung) ist nur der Ressortleitung Technik und Sportstätten, dem Hausmeister und den eingewiesenen Personen gestattet.

8.2. Die Wasch- und Duschanlagen dürfen nur nach der Sportausübung benutzt werden; dabei ist auf sparsamen Wasserverbrauch besonders zu achten. Die Umkleideräume und Duschanlagen sind ebenso wie die Toiletten unbedingt

sauber zu halten. In die Abflüsse dürfen keine Gegenstände geworfen werden.

9. Bei schwerwiegenden technischen Problemen ist die Geschäftsstelle der TGW (Tel.: 0 62 41 – 2 57 17, Mail: info@tgworms.de), die Ressortleitung Technik und Sportstätten (technik@tgworms.de) oder die Personen, deren Notfallnummern in der Neuen Jahnturnhalle aushängen, sofort verständigen.

10. Benutzung des Sitzungszimmers

10.1. Das Sitzungszimmer kann für Sitzungen und Besprechungen genutzt werden. Ebenfalls steht es für die Durchführung von Veranstaltungen, bei denen eine Bewirtung erfolgen soll, zur Verfügung.

10.2. Im Sitzungszimmer vorhandenes Geschirr und Küchengeräte stehen ebenfalls zur Nutzung zur Verfügung.

10.3. Das Sitzungszimmer ist nach der Nutzung wieder sauber und aufgeräumt zu hinterlassen und in seinen Ursprungszustand zu versetzen. Die Reinigungskräfte sind nicht für die Reinigung nach Veranstaltungen zuständig. Hinzugeholte oder weggeräumte Stühle sind ebenfalls wieder entsprechend zurückzustellen.

10.4. Sämtliche im Sitzungszimmer bevorrateten Getränke stehen grundsätzlich nicht zur allgemeinen Verwendung zur Verfügung, sie dienen ausschließlich zur Bewirtung von Gästen des Vorstands.

10.5. Reste von Lebensmitteln jeglicher Art sind umgehend zu entfernen. Gleiches gilt für alle sonstigen Materialien, die für die Durchführung der einzelnen Veranstaltung benötigt wurden.

10.6. Glasflaschen dürfen nicht im Haus- oder Papiermüll entsorgt werden, sie sind von den Verantwortlichen in Glascontainern zu entsorgen.

11. Haftung

11.1. Die Haftung der TGW für Schäden irgendeiner Art, die den Sportgruppen bzw. den Mitgliedern aus Anlass der Benutzung der Turnhallen entstehen, ist ausgeschlossen. Die TGW haftet nicht für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Garderobe und außerhalb der Halle abgestellter Fahrräder oder Kraftfahrzeuge.

11.2. Sollte bei der Entstehung von durch Dritten verursachten Schäden seitens der TGW der Nachweis erbracht werden, dass der Schadensfall hätte vermieden werden können, ist der verursachte Schaden mit dem Wiederbeschaffungswert

zu ersetzen.

12. Fundsachen

12.1. Fundgegenstände werden ein halbes Jahr durch die Geschäftsstelle verwahrt, anschließend werden sie verwertet oder vernichtet.

13. Verstöße gegen die Hausordnung

13.1. Der Geschäftsführende Vorstand bzw. von ihm beauftragte Personen sind berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung der Hausordnung zu überwachen. Sie sind insbesondere berechtigt, Turnhallenbenutzer bei Verstößen gegen die Hausordnung aus der Sporthalle zu verweisen. Allen Nutzern und Besuchern, die gegen die Hausordnung verstoßen, kann die TGW das Betreten der Sporthalle verbieten.

Die Hallenordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.